

in negativer Weise in Erscheinung getreten. Im Gegenteil: Ihr positives Gesamtverhalten wurde überall hervorgehoben. Sie unterscheiden sich somit augenfällig von der Mehrzahl der Täter, die Körperverletzungsdelikte begehen.

Die Betonung subjektiver Faktoren und deren richtige Bewertung im Verhältnis zu den übrigen Umständen beruht auf den von der Partei- und Staatsführung herausgearbeiteten Differenzierungsgrundsätzen, die auf den dialektischen Zusammenhang zwischen dem Schutz der Bürger und der Erziehung und Selbsterziehung der Täter auf der Grundlage des gewachsenen Bewußtseins der Bürger und ihrer Kollektive orientieren. Beide Entscheidungen zeigen anschaulich, daß in Anbetracht der positiven Täterpersönlichkeiten bei Vorhandensein gefestigter Kollektive, die die Bürgerschaft übernehmen, der Schutz der Gesellschaft und ihrer Mitglieder und die Erziehung des Täters mit dem Ausspruch einer angemessenen bedingten Gefängnisstrafe maximal gewährleistet sind. Es handelt sich dabei keineswegs um eine „neue Linie“ in der Strafpolitik bei Gewaltdelikten. Mit diesen Entscheidungen werden vielmehr die vom Obersten Gericht bereits in seinem Beschluß zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538) herausgearbeiteten Grundsätze der Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft sowie der Rechte und der Sicherheit der Bürger unter strikter Beachtung des dialektischen Zusammenhangs zwischen Tat und Täter als einer elementaren Voraussetzung der Individualisierung der Strafe entsprechend dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand weiter präzisiert.

In den Entscheidungen der Vordergerichte wird unter Berufung auf gleichlautende Forderungen des Gewaltverbrechensbeschlusses die bedingte Verurteilung der positiv beurteilten jungen Bürger allein wegen der „objektiven Schwere“ ihrer Tat ausgeschlossen. Beide Gerichte haben dabei aber einige Formulierungen des Beschlusses losgelöst von seinem Hauptanliegen und unter Mißachtung der eigenen Verantwortung für seine schöpferische Weiterentwicklung entsprechend dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand betrachtet. Seit Erlaß des Beschlusses zu Fragen der Gewaltverbrechen ist jedoch, ausgehend von den neuen Formen der Mitwirkung der Werk tätigen an der Rechtspflege und gestützt auf die gewachsenen gesellschaftlichen Kräfte und deren vielfältige Möglichkeiten zur wirksamen Erziehung von Rechtsverletzern, in mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichts (vgl. z. B. OG, Urteil vom

7. April 1964 - 5 Zst 4/64 - NJ 1964 S. 316), aber auch in Publikationen auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafen ohne Freiheitszug hingewiesen worden. So hat z. B. Wittenbeck schon vor längerer Zeit in einem Artikel über Strafzumessung bei Körperverletzungsdelikten darauf hingewiesen, daß die Persönlichkeit des Täters und die Bürgerschaftserklärung des Kollektivs bei der Prüfung der Frage, ob eine Strafe ohne Freiheitsentziehung angewandt werden kann, in gebührendem Maße berücksichtigt werden muß (NJ 1966 S. 75 ff.). Mit den beiden Kassationsentscheidungen ist nunmehr auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt worden, daß auch bei Gewaltdelikten eine bedingte Verurteilung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.

Johannes Schreiter,
Richter am Obersten Gericht

§ 200 StPO.

Die Aussagen eines Zeugen werden nicht allein deshalb als Beweismittel wertlos, weil sie in sich widersprüchlich sind. Das gilt vor allem dann, wenn die Umstände des Widerspruchs aufgeklärt werden können

und feststeht, daß der Widerspruch oder unrichtige Angaben auf anzuerkennende Umstände, z. B. auf einen Irrtum, zurückzuführen sind.

OG, Urt. vom 19. Juli 1967 - 5 Zst 7/67.

Das Kreisgericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte von Februar bis zum 28. September 1965 mehrmals mit seiner im Jahre 1949 geborenen Adoptivtochter geschlechtlich verkehrt hat. Es hat deshalb den Angeklagten wegen fortgesetzter Unzucht unter Ausnutzung eines Afhängigkeitsverhältnisses (§ 174 Ziff. 1 StGB) verurteilt.

Die dagegen eingelegte Berufung wurde durch Beschluß des Bezirksgerichts als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Beschlusses des Bezirksgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte bestritt in allen Stadien des Verfahrens die ihm zur Last gelegten Handlungen. Die zu seiner Verurteilung führenden Feststellungen des Kreisgerichts beruhen allein auf den Aussagen der Zeugin. Das Kreisgericht hätte jedoch den Angeklagten nur dann verurteilen dürfen, wenn durch die Aussagen der Zeugin dessen Schuld zweifelsfrei bewiesen worden wäre. Das ist nicht der Fall.

Die Entscheidungen der Instanzgerichte verletzen die Prinzipien der Beweisführungspflicht des Gerichts. Der sozialistische Strafprozeß wird von dem Grundsatz bestimmt, daß die Gerichte alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht aufzuklären und festzustellen haben. Das setzt die objektive, unvoreingenommene und eigenverantwortliche Untersuchung des einem Angeklagten zur Last gelegten Verhaltens voraus. Die Beachtung dieser Prinzipien ist zugleich unerläßliche Voraussetzung für die weitere Festigung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger und die Erhöhung der gesellschaftlichen Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit.

Ein Angeklagter darf nur dann wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen verurteilt werden, wenn seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen worden ist. Eine dafür sprechende Wahrscheinlichkeit reicht für diesen Nachweis nicht aus (vgl. OG, Urteil vom 4. Mai 1966 — 5 Ust 5/66 - NJ 1966 S. 446).

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Vordergerichte bei ihren Entscheidungen davon ausgegangen sind, daß die Zeugin im allgemeinen glaubwürdig ist. Das ergibt sich aus dem psychologischen Gutachten vom 21. Januar 1966 und den Beurteilungen der Schule. Hinsichtlich der speziellen Glaubwürdigkeit der Zeugin bestehen jedoch erhebliche Zweifel, so daß ihre Angaben keine hinreichend sichere Grundlage für eine Verurteilung des Angeklagten bieten.

Die Zeugin hat sich — wie das Kreisgericht richtig festgestellt hat — im Verlaufe des Verfahrens in Beziehung auf wesentliche Umstände mehrfach erheblich widersprochen (*wird ausgeführt*).

Auch der psychologische Gutachter kommt in seinem Glaubwürdigkeitsgutachten zu der Feststellung, daß sich die Zeugin relativ häufig in Widersprüche verwickelte.

Zwar kann nicht schon jeder Widerspruch in einer Aussage dazu führen, daß sie insgesamt als für die Feststellung der Wahrheit nicht verwertbar erklärt wird, vor allem dann nicht, wenn die Umstände des Widerspruchs aufgeklärt werden können, wenn also feststeht, daß der Widerspruch zwischen den Aussagen desselben Zeugen oder die zum Teil unrichtigen Angaben auf anzuerkennende Umstände, zum Beispiel auf einen Irr-